



Beitrittsansuchen

Vorname	Geburtsdatum
Nachname	Konfession
Titel	Telefon
Beruf	E-Mail
Straße	Mobiltelefon
PLZ Ort	

Arten der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied: Ordentliche Mitglieder können ihre Trauerfeier bereits zu Lebzeiten mit einem/r RitualleiterIn des Vereins vorbereiten und damit ihre besonderen Wünsche für die Verabschiedung beim Verein hinterlegen.

Gerne möchte ich meine Trauerfeier vorbereiten und beim Verein hinterlegen lassen.
Bitte kontaktieren Sie mich.

Ich möchte meine Trauerfeier/Verabschiedung NICHT vom Verein gestalten lassen.

Familienmitgliedschaft: PartnerInnen im gleichen Haushalt zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Geben Sie Namen und Geburtsdatum auf diesem Formular an. Der/die PartnerIn füllt bitte ein separates Beitrittsansuchen aus und unterschreibt dieses.

Kinder und Jugendliche sind bis zum Ende der Ausbildung (bis max. 27 Jahre) vom Mitgliedsbeitrag befreit. Danach kommen sie in den Genuss des reduzierten Mitgliedsbetrages, solange sie im gleichen Haushalt leben.

Name	Geburtsdatum

Unterstützendes Mitglied: Ich unterstütze den Verein finanziell oder ideell bei der Erfüllung seiner Aufgaben

Ich möchte Mitglied beim Verein „Abschied in Würde“ werden. Ich stimme den Vereinszielen zu und habe den umseitigen Auszug aus dem Statut des Vereins „Abschied in Würde“ zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Senden Sie bitte dieses Beitrittsansuchen und eventuelle PartnerInnen-Ansuchen jeweils mit Originalunterschrift an „Abschied in Würde“. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Auszug aus dem Statut des Vereins „Abschied in Würde“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will dazu beitragen, Menschen in Vorarlberg am Ende ihres Lebens eine würdevolle Trauerfeier zu ermöglichen.
2. Der Verein setzt sich für eine Abschiedskultur ein, die einen bewussten Umgang mit Leben, Tod und Trauer ermöglicht und sieht sich als Verantwortungsgemeinschaft für eine lebendige Trauerkultur.
3. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Rücklagen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlen.
2. Unterstützende Mitglieder sind jene, die den Verein finanziell oder ideell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Bei freiwilligem Austritt während des Vereinsjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Aufforderung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Verzug bleibt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Gegen Ausschluss oder Streichung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder können festlegen, ob sie im Todesfall eine Trauerfeier durch den Verein wünschen oder nicht. Auch können sie ihre persönliche Trauerfeier bereits zu Lebzeiten zum aktuellen Tarif von einer Person unseres Ritualleiter*innen-Teams vorbereiten lassen. Die vorbereitete Trauerfeier wird beim Verein hinterlegt. Die Mitglieder verantworten eine entsprechende Information an ihre Angehörigen selbst.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten und mit Mehrheitsbeschluss abgestimmten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre bis zum 30. Juni statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung, insbesondere solche zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung, sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist führt das in seiner Funktion älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
 - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.